60. Zum Begriff des Abhandenkommens in Bersicherungsverträgen. VII. Zivilsenat. Urt. v. 21. Januar 1921 i. S. U. (Bell.) w. Firma B. (Kl.). VII 360/20.

I. Landgericht Mürnberg. — II. Oberlandesgericht baselbst.

Durch Pauschal Police für Landtransport-Versicherung hat die Beklagte ber Klägerin die Summe von 2000000 M für alle an die

Rlägerin gerichteten Senbungen von Band- und Seibenwaren und allen sonstigen im Geschäft vorkommenden Ariteln per Sisenbahn, Post und Fuhre versichert. Die an sie gelangenden Postsendungen ließ die Klägerin sich nicht ins Haus bringen, sondern durch ihre eigenen Leute abholen. Diese bekamen zunächst am Briesschalter die Paketkartenabschnitte und dann am Paketschalter die Pakete selbst ausgehändigt. 17 in der Zeit vom 7. die 17. November 1917 an die Klägerin abgegangene Pakete hat sie aber nicht erhalten, weil dritte Personen in betrügerischer Weise die Abschnitte und die Pakete selbst abgeholt haben. Die Klägerin verlangt jest Ersat von der Veklagten. Beibe Borinstanzen haben berurteilt. Die Revision hatte Ersolg.

Mus ben Grunben:

(Es wird zunächst bargelegt, bag bie Beklagte für die Gefahr des Diebstahls und Abhandenkommens hastete, wenn die versicherten Guter von diesen Gefahren betroffen wurden, während sie sich im Gewahrsam ber Postverwaltung befanden, und daß Diebstahl unstreitig nicht in Frage komme. Aber auch abhanden gekommen seien die Pakete nicht.)

... "Abhanbentommen" ift ein feft umriffener Begriff bes burgerlichen Rechtes, ben bas BBB. 3. B. in ben §§ 799, 808, 935, 1006, 1007, 1162 verwendet. Gine Sache ift abhanden gefommen, wenn ber unmittelbare Besitzer ohne feinen Willen (ober ohne fein Butun) ben Besitz verloren hat (vgl. ben Komm. von AGR. Anm. 4 zu § 935; Stein, Romm. z. 8BD. Anm. V. gu § 1003). In biefem Sinne spricht auch bas BerfBG. in § 8 Abs. 2 von abhanben gekommenen Berficherungsscheinen und in § 83 Abs. 1 Sat 2 Halbs. 2 von Schaben, bie baburch entstehen, daß versicherte Sachen bei dem Brande abhanden tommen. Richt gleichzuseten ift ber Fall, daß ber Besit infolge rechts. wibriger Ginwirkung auf ben Willen bes Aufgebenben - 3. B. burch Drohung ober Betrug - aufgegeben wird. Der Berluft trict hier immerbin willentlich ein. Das hat das Oberlandesgericht hamburg in Seuff. Archiv Bb. 60 Rr. 150 im Anschluß an die Begründung aum BBB. (Mot. Bb. 3 G. 848) gutreffend hervorgehoben. hat auch bas Reichsgericht einen von Jrrtum beeinflußten Willen für bie Frage bes Abhanbenkommens boch als Willen angesehen (vgl. Urt. vom 20. Februar 1912 VII 363/11). Der Berufungsrichter tritt biefer Rechtsprechung mit ungureichenben Grunben entgegen. Wenn er meint, für bas Berhaltnis zwischen Berficherer und Berficherungenehmer fei es gleichgultig, ob bie Boft ben Gemahrfam ber Sache burch Diebstahl ober Betrug verliere, so berücksichtigt er einseitig den Vorteil des Für ben Berficherer ift bas gewiß nicht gleichgultig. Wenn er einen bestimmten Ausbruck bes burgerlichen Rechts gebraucht, bann will er auch bas sagen, was barunter zu verftehen ift. Entfprechend berechnet er auch die Pramie, Die er erheben muß. Er hat

also einen Nachteil, wenn seine Haftung über ben klaren Wortlaut feiner Verpflichtungen hinaus ausgebehnt wirb. Auch bie Klarheit bes Wortlauts bemängelt ber Berufungsrichter. Er meint, daß bie Klägerin ben streitigen Ausbruck auch in einem weiteren Sinn auffassen konnte, ber ben an ber Post verübten Betrug in sich einschloß. beizupflichten, wenn man mit bem Landgericht einen landläufigen, laienmäßigen Sprachgebrauch fesistellen konnte, nach welchem unter "Abhandenkommen" jede Aufgabe bes Besitzes im weitesten Sinne fiele, nach welchem also bem Beforberer bas Gut ftets ichon bann "abhanben gekommen" ware, wenn er außerftante gefett ift, bas Gut bem Empfanger auszuantworten. Die Frage eines folden Sprachgebrauchs wie bie einer jeben allgemeinen Erfahrungstatsache unterliegt ber freien Nachprufung bes Revisionsgerichts. Sie ift zu verneinen. Das Leben kennt einen solchen Sprachgebrauch nicht, auch die Wörterbücher der beutschen Sprace gewähren dafür keinen Anhalt. Die Möglichkeit, baß die Rlagerin perfonlich gleichwohl bas Wort in bem weiteren Sinne verstanden hat - ber Berufungsrichter nimmt das offenbar an -, kommt rechtlich nicht in Betracht. Da bie Beklagte ihre Worte gewählt hat in Übereinstimmung mit der Rechtssprache und der allgemeinen Boltssprache, so tann man nicht sagen, daß sie es an ber genügenben Bestimmtheit bes Ausbrucks habe fehlen laffen und entstandene Difverständniffe beshalb vertreten muffe. Sache ber Rlagerin ware es gemesen, ein Wort, beffen Bebeutung fie nicht übersah, fich bon ber Beklagten ober einem Rechtsverftanbigen erlautern zu laffen. . . .

(Es folgt die Erörterung eines weiteren Grundes bes Berufungsgerichts, ben das Reichsgericht ebenfalls für unzutreffend erachtet.)